

Wiesbadener Bürger-Zeitung

Auflage 3000. Organ des Haus- und Grundbesitzer-Vereins E. V. zu Wiesbaden. Auflage 3000.
Zeitschrift für den Haus- und Grundbesitz, Bauwesen und städtische Angelegenheiten

Sprechstunde 439 u. 6282. Geschäftsstelle: Luisenstraße 19.

Nr. 7.

Wiesbaden, den 9. August 1914.

10. Jahrgang.

Hausbesitzer und Mieter im Falle eines Krieges.

In weiten Kreisen der Bürgerschaft hat eine tiefgehende Beunruhigung Platz gegriffen, nicht nur im allgemeinen, sondern auch insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen, welche im Falle eines Krieges eintreten könnten. Vor allem ist die Meinung verbreitet, als ob durch den Kriegsfall alle Rechtsverhältnisse eine Veränderung erleiden, und die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr in vollem Umfange Platz greifen werden. Die Vereinsleitung hat es deshalb für ihre Pflicht gehalten, sowohl im patriotischen Interesse als auch zur Beruhigung der zahlreichen ängstlichen Gemüter über die Rechtsverhältnisse der Hausbesitzer und Mieter im Falle eines Krieges das Nächstehende bekannt zu machen und damit an alle Beteiligten gleichzeitig die Mahnung zur Ruhe und Besonnenheit in dieser schweren Stunde unseres Vaterlandes zu richten:

1. Grundsätzlich, das möge jeder zunächst beherrsigen, wird durch den Krieg in den privaten Rechtsverhältnissen nicht das geringste geändert. Die Privatrechtsgesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleiben auch während eines Krieges unverändert in Kraft und ebenso kann der Krieg an der Gültigkeit bestehender Verträge an sich nicht das Geringste ändern. Inwieweit der Krieg, welcher sich vom Standpunkte des Rechts als „höhere Gewalt“ darstellt, an der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder eingegangener Verbindlichkeiten irgend etwas zu ändern vermag, wird sich aus den nachstehenden Darlegungen klar ergeben.

2. Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Miete und die Pacht § 535 ff. des B.G.B. vollkommen in Kraft bleiben, so ergibt sich hieraus, daß, soweit diese Bestimmungen nach dem Gesetz durch Verträge abgeändert werden können, auch diese vertragsmäßigen Vereinbarungen während der Dauer eines Krieges vollkommene Gültigkeit behalten. Insbesondere wird nicht etwa durch den Ausbruch eines Krieges eine sofortige oder eine frühere Auflösung eines Miet- oder Pachtvertrages herbeigeführt, oder der Mieter von der Mietzahlung deshalb befreit, weil er in Erfüllung seiner Dienst- und Bürgerpflicht zum Militär eingezogen und dadurch in der Benutzung der überlassenen Mieträume gehindert wird. Dem Vermieter bleibt vielmehr der volle Anspruch auf alle ihm gesetzlich zustehenden Rechte auf Zahlung der Miete und der Pacht und soweit eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen durch Vertrag zulässig ist, jeglicher Anspruch aus dem Vertrage unverändert gewahrt. Der Krieg als ein Ereignis höherer Gewalt trifft in seinen Folgen den Verpflichteten, hier also den Mieter, während der Ver-

mieter in seinen Rechten durch den Krieg in keiner Weise beeinträchtigt wird. Auch die dem Vermieter nach § 559 zustehenden Pfandrechte an den eingebrachten Sachen des Mieters werden in keiner Weise berührt.

In gleicher Weise bleibt auch der Eintritt eines Krieges auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und seinen Gläubigern, insbesondere den Hypothekengläubigern, vollkommen unberührt und unverändert. Die Gläubigerrechte können durch den Kriegsfall in keiner Weise beeinträchtigt werden und der Hauseigentümer kann sich gegen die Zahlung von Hypothekenzinsen, gegen die Kündigung und Rückzahlung von Hypothekent Kapital und gegen die im Falle der Zahlungs säumnis eintretenden Folgen, insbesondere gegen die Zwangsversteigerung, nicht etwa durch den Einwand, daß Krieg sei, irgendwie schützen. Ebenso wie bei dem Rechtsverhältnis der Mieter trifft hier die höhere Gewalt, welche in dem Kriege zum Ausdruck kommt, den Verpflichteten, also den Hauseigentümer, nicht aber den Gläubiger, der dadurch in keiner Weise berührt oder geschädigt werden kann. Eine Aenderung der vorstehend entwickelten Grundsätze könnte nur in dem Falle eintreten, daß durch Reichs- oder Landesgesetze die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeändert werden, oder daß durch den Krieg ein Stillstand der Rechtspflege herbeigeführt würde — Zustände, die hoffentlich selbst im Falle eines Krieges unserem Vaterlande immer erspart bleiben werden.

Durch ein im Wege der Reichs- oder Landesgesetzgebung erlassenes Moratorium würde natürlich nach Maßgabe des Inhalts desselben die Zahlungspflicht der Mieter hinsichtlich der Miete und der Hauseigentümer hinsichtlich der Hypothekenzinsen geändert werden können. Eine derartige Maßregel ist aber vorerst und hoffentlich überhaupt nicht zu erwarten. Auch die etwaige Mobilmachung ändert an den bestehenden Rechtsverhältnissen nichts.

Die Privatrechtsgesetzgebung ist im Kriege zunächst ebenso unantastbar, wie das Privateigentum.

3. Bezüglich des Mietverhältnisses ist insbesondere hinzuweisen auf § 552 B.G.B., in welchem es heißt:

„Der Mieter wird von der Entrichtung nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts gehindert wird.“

Eine solche in der Person des Mieters liegende persönliche Verhinderung ist nach anerkannter Rechtsprechung auch die Einberufung zum Militär. Diese ändert also an der Verpflichtung aus dem Mietvertrage nichts.

4. Besonders hinzuweisen ist auf den § 569 B.G.B., welcher lautet:

„Stirbt der Mieter, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.“

Diese Bestimmung gehört zu denjenigen, welche durch Vertrag ausgeschlossen und verändert werden können. In zahlreichen Mietverträgen ist auch festgesetzt, daß der Tod des Mieters auf das Mietverhältnis keinen Einfluß hat. Diese Bestimmung würde also auch im Kriege gültig bleiben. Soweit die gesetzliche Bestimmung im § 569 zur Anwendung kommt, ergibt sich die einzuhaltende Kündigungsfrist aus § 565 B.G.B. Sie ist bei Grundstücken nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig, hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen, und falls der Mietzins nach Monaten bemessen ist, am 15. des Monats auf den Schluß des Kalendermonats. Besonders beachtenswert für Mieter, welche in den Krieg ziehen müssen, ist es, daß das Kündigungsrecht nicht nur dem Mieter, also seinen Hinterbliebenen, im Falle seines Todes, sondern auch dem Vermieter in der gleichen Weise zusteht. Deshalb wäre es für solche Mieter empfehlenswert, vor ihrem Abgange zum Heere im Interesse der Familie ein Ueberkommen mit dem Vermieter zu treffen.

5. Inbetracht kommt auch für den Kriegsfall der § 570 B.G.B., nach welchem Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen können. Auch diese Bestimmung pflegt in den meisten schriftlichen Mietkontrakten abgeschlossen zu sein. Wo dies nicht der Fall ist, kann die Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist, und es finden dabei wiederum die unter 4. angegebenen Bestimmungen des § 565 B.G.B. Anwendung.

Das Kündigungsrecht bezieht sich nur auf die zum Wohnen bestimmten Räume, also z. B. nicht auf Stallungen u. dergl. Die Einberufung zum Kriegsheere wird aber nicht ohne weiteres als ein Fall des § 570 anzusehen sein, welcher zur Kündigung berechtigt, weil diese Erfüllung der Dienstpflicht mit der Versetzung nach einem andern Orte nicht gleichbedeutend ist.

6. Wenn sonach auch die Rechtsverhältnisse im allgemeinen und insbesondere zwischen Vermietern und Mietern keine Veränderung durch den Krieg erleiden, so wird doch zweifellos die wirtschaftliche Krisis, welche durch den Krieg notwendig herbeigeführt wird, stärker wirken, als alle Rechtsvorschriften und Verträge. Gegen das Unvermögen zur Zahlung der Miete, vermag natürlich weder Gesetz noch Vertrag zu schützen. Ein Ausbleiben der Mietzahlungen wird aber notwendig wieder dazu führen, daß auch der Hauseigentümer dem Hypothekengläubiger nicht gerecht werden kann. Alle wirtschaftlichen Verhältnisse stehen selbstverständlich in einer notwendigen und unmittelbaren Wechselwirkung. Der Krieg, der an sich das Recht nicht beeinflusst, wird die wirtschaftliche Lage unter allen Umständen im höchsten Maße erschweren. Das Verhältnis von Hauseigentümern und Mietern wird schon nach dem Gesetze als ein solches angesehen, das wesentlich auf Treue und Glauben beruht. Dieser Gesichtspunkt wird besonders während einer Kriegszeit Platz greifen müssen. Die Mieter müssen selbst unter Beschränkungen, die sie sich im übrigen auferlegen müssen, bemüht sein, die Miete zu zahlen, da sonst der Hausherr nicht die Hypothekenzinsen aufbringen kann. Der Hausbesitzer andererseits wird seine gesetzlichen Rechte im Kriege mit besonderer Mäßigung insbesondere unbemittelten Mietern gegenüber ausüben müssen. Gegenseitige Rücksichtnahme

— das muß die Lösung für Hauseigentümer und Mieter im Kriegsfall sein. Damit leisten sich die Beteiligten nicht nur selbst den größten Dienst, sondern erfüllen auch die Pflicht gegen das Vaterland, welche in Kriegzeiten überall in erster Linie stehen muß.

7. Soweit nicht ausdrücklich Zahlung in Metall — Gold oder Silber — vereinbart ist, ist der Gläubiger verpflichtet, Reichsbanknoten und Kassenscheine als Zahlungsmittel anzunehmen. Verweigert er die Annahme des Papiergeldes, so kann der Schuldner ohne Gefahr in Verzug zu geraten, die Zahlung unterlassen. Wenn Zahlung in Metallgeld vereinbart ist, so wird der Schuldner von dieser Verpflichtung nur dann frei, wenn infolge eines nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eintretenden Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, die Leistung unmöglich wird (§ 275 B.G.B.). Dies würde also dann der Fall sein, wenn am Zahlungstage Gold überhaupt nicht zu erhalten ist (vergl. auch § 245 B.G.B.).

Wenn Gold nur in geringerem Maße als der Schuldbetrag zu erlangen ist, so muß die Zahlung wenigstens dieses Betrages in Gold erfolgen. Die Unmöglichkeit der Erfüllung schützt den Schuldner auch nur solange, als dieselbe besteht. Sobald also wieder Gold erhältlich ist, muß in Gold bezahlt werden. Indem wir nochmals zur Ruhe und Besonnenheit in diesen ersten Tagen ermahnen, hoffen wir, daß auch diese Auseinandersetzungen zur allgemeinen Beruhigung beitragen werden.

Bekanntmachung.

In allernächster Zeit sind Einquartierungen in größerem Umfang zu erwarten.

Nach § 6, 1d des Gesetzes vom 13. Juni 1873 betr. Kriegsleistungen sind:

„Die zur Teilnahme an den Gemeindelaften Verpflichteten, sowie die sonst in der Gemeinde sich noch aufhaltenden oder Eigentum in derselben besitzenden Angehörigen des Deutschen Reiches zu Naturalleistungen und Dienstleistungen aller Art verpflichtet.“

Es sind somit nicht nur die Hausbesitzer, sondern ebenso auch die Mieter zur Aufnahme von Einquartierung verpflichtet. Der Einquartierungszettel gilt daher für das ganze Haus, der Hausbesitzer kann seine Last mit den Mietern teilen, bezw. sind letztere zur Unterstützung der Hausbesitzer verpflichtet.

Wer gegen mäßige Vergütung Einquartierung aufnehmen und verpflegen, oder auch nur aufnehmen, bezw. nur verpflegen will, wird ersucht, sofort Herrn Stadtrat Carl Philippi, Rathaus, Zimmer 43, oder Dambachtal 12, Mitteilung zu machen unter Angabe der beanspruchten Säze und der Anzahl der verfügbaren Schlafstellen usw.

Wer Einquartierung anderweitig unterbringen will, möge sich gleichfalls an vorgenannte Stelle wenden.

Wiesbaden, den 5. August 1914.

Der Magistrat:

J. A.
Philippi.

**Wiesbadener
Möbelheim**



Möbeltransport



**Grosses Lagerhaus
für Hausrat aller Art,
Gepäck usw.**

**Wiesbadener
Möbelheim**



Verpackungen

Man verlange illustrierten Prospekt und Tarif.

A. Letschert, Wiesbaden

Faulbrunnenstraße 10.

Billigste Bezugsquelle in Leder-Waren.

Spezialität:

Handtaschen, Handkoffer, Portemonnaies,
Schulranzen, Rucksäcke usw.

„Friede“



„Pietät“

Telegr.-Adr. „Friede“

Telegr. Adr. „Pietät“

Gegr. 1865. Inhaber Adolf Limbarth. Gegr. 1865.

Ellenbogengasse 8. Fernspr. 265 — Mauergasse 15.

Ältestes Geschäft am Platze.

Größtes Lager Mitteldeutschlands in Holz- u. Metall-
Särgen. Leichentransporte nach allen Weltgegenden.
Eigene Leichenwagen und elegante Kranzwagen.

Lieferant des Vereins für Feuerbestattung.
Lieferant des Beamtenvereins.

Plakate aufgezogen u.
unaufgezogen

Zu vermieten

... Zimmer-
Wohnung
auf
Näh.

Zu verkaufen

Laden
zu
vermieten.

Zimmer frei

Möbl. Zimmer
zu
vermieten.

Zu vermieten
oder
zu verkaufen.

Laden
mit
Lagerraum
zu vermieten.

Zimmer
gut möbliert
... Stock per
zu vermieten.

Wohnung
zu
vermieten.

Plakate in Blech

Möbl. Zimmer
zu
vermieten.

Zimmer frei.

Wohnung
zu
vermieten.

Mk. 1.—

Mk. 0.75

Mk. 1.—

sowie

Hausordnungen, Waschküchenordnungen
sind in der

Geschäftsstelle, Luisenstr. 19

(neben der Reichsbank) zu haben.

Zur Saison empfehle:

Eisschränke

Gartenmöbel

Gartengeräte

Einkochkessel

Einkochkrüge



Reinhard Steib

Moritzstrasse 9 Eisenwarenhandlung Fernsprecher 1068

Tapeten-Haus
Carl Grünig
Hoflieferant S. Maj. des Kaisers und Königs
Friedrichstr. 45 Fernsprecher 244
Größtes und feinstes
Spezial-Geschäft.
Linoleum, Linkrusta, Stoffe,
Läufer etc. etc.

Wohnungsgesuche.

Die Adressen von nachstehenden Wohnungsgesuchen werden unseren Mitgliedern in der Geschäftsstelle angegeben. Noch nicht angemeldete freie oder gekündigte Wohnungen wolke man sofort anmelden.

- 2-3 Z.-W. in N. Landhaus oder Gartenhaus, auch in Vorort auf 1. oder 15. September. 781
- 3 Z.-W. ca. 450 M., am L. hochpart. u. i. Vorort a. Dft. 767
- 3 Z.-W. 1. od. 2. St. evtl. Frontsp. i. Villa auch i. Sonnenberg, Ring- u. Westviertel ausgechl. a. Dft. od. sp. ca. 550 M. 768
- 3 Z.-W. ca. 600-750 M. auf Oktober. 780
- 3-4 Z.-W. u. helle Werkst. ca. 25 qm am liebsten nahe Michaelsberg auf Oktober oder früher. 769
- 4-5 Z.-W. mögl. in Sonnenberg und nahe Wald und elektr. Bahn auf Oktober. 772



Mietgesuche.

Schriftliche Angebote wolke man an die Geschäftsstelle einreichen.

- 4 Z.-W. ca. 800-900 M. auf April 1915. W 5009
- Moderne 3-5 Z.-W. mögl. m. Heiz. fr. gelegen, bis 1500 M. auf Oktober. W 5010
- 4-5 Z.-W. Dohh. Str. od. Nebenstraße a. Dft. W 5024
- 4-5 Z.-W. m. Bad u. Loggia, 1. od. 2. St. mögl. frei gef. in ruh. herrsch. S. ca. 1000-1200 M. a. Dft. W 5017
- 5-6 Z.-W. ev. Einfamilienhaus, el. Licht, Wintergarten, geschlossener Terrasse auf Oktober. W 5016
- 5-6 Z.-W. mit Lift und Heizung ca. 2000 M. auf Januar oder April 1915. W 5015
- 6-7 Z.-W. od. Villa i. Kurlage bis 4000 M. a. Dft. W 5013
- 6-7 Z.-W. in guter Lage auf 15. September. W 5018
- Villa, 10-12 Zimmer, el. Licht, Garten. W 5014
- Villa, modern einger. ca. 2500-3600 M. Miete ev. Kauf auf Oktober. W 5026

Kinderloses junges Ehepaar (Angestellter) sucht 2 Zimmer-Wohnung v. 1. Oktober, Nähe Wilhelm- und Taunusstraße, Vorder- oder Hintergebäude. Offerten m. Preis unter W. 100 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

2-3 Z.-W. auf 15. Okt., ev. mit Hausverwaltung von pension. Beamten, Preis bis 600 M. Angeb. u. P. S. 537 an die Geschäftsstelle d. Btg. erb.

4-5 Z. m. Ball. u. Bad, sonn., geräum., nahe Wald u. Elektr., ev. Sonnenberg z. Dft. v. 3 Damen gef., auch schöne Frontsp., Wohn. z. Mitbew. einer Villa, bis 800 M. Ang. m. Preis u. D. 5021 an die Geschäftsst. Luisenstr. 19.

Schulz & Schalles

Telefon No. 324 Wiesbaden Rheinstrasse 59

Tapeten :: Linoleum :: Wandstoffe
 — Wachstuch :: Cocosmatten —

Beachten Sie,

wenn Sie eine Wohnung zu vermieten haben die **Mietgesuche** in der Wiesbad. Bürger-Zeitung.

Den besonderen Verhältnissen der Hausbesitzer Rechnung tragend biete ich in meiner Abteilung

Gelegenheitskäufe :: Tapeten
 zu ganz besonders vorteilhaften Preisen an.

Beispielsweise: Tapeten im regul. Preis von 38 Pfg. schon zu 20 Pf. die Rolle in einwandfreier Ware.

Georg Diez, Tapetenhaus
 Telefon 3025 - Luisenplatz 4

Fenster- und Türenfabrik **G. Ubrich**

Gartenfeldstraße 25 - Telefon 4243.

Spezialität: Anfertigung von Stumpf's Reform-Schiebefenster.

Installations-Geschäft

für elektr. Licht, Kraft- und Klingelanlagen
 städt. konzessioniert

Wilhelm Behrens

Jahnstrasse 2.

Telephon 2540.

Günstig für Hausbesitzer!

Tapeten, Linoleum, Parketta, Matten, Filzpappe etc.

Um mein großes Lager darin möglichst schnell abzustößen, bevor die Neuheiten für die kommende Saison 1915 eintreffen,

verkaufe außerordentlich billig

Carl August Wagner, Rheinstraße 65, neben Restaur. Wies (Stein Laden), Fernsprecher 3377.

Kohlen aller Sorten

für Hausbrand und Industrie

==== **Ruhrbrech-Koks** ====

bestes Heizmaterial für Zentralheizung

==== **Anthrazit-Kohlen** ====

hervorragendste Marken, deutscher, belgischer u. engl. Herkunft

Steinkohlen-Eisform- und Braunkohlen-Briketts, Anzündekohlen

Tadellose Aufbereitung und Absteibung durch zuverlässig arbeitende maschinelle Siebwerke

Kohlenverkauf-Gesellschaft

mit beschränkter Haftung

Hauptkontor Bahnhofstraße 2.
 Fernsprecher Nr. 545 und 775.

Erscheint jeden Samstag in
d. Wiesb. Bürgerz. Preis p.
Feld M. 10.— vierteljährl.
Bestellungen werden jeder-
zeit entgegengenommen.

Wiesbadener Geschäftsfirmen Lieferanten und Handwerker

Bei der Vergebung von
Arbeiten, wollen unsere
Mitglieder nachstehende
Geschäfte berücksich-
tigen. : : : : :

Heinrich Hener
Tel. 3412

Dachdeckerei und
Asphalt-Geschäft

28 Frankenstraße 28

Neuerstellung und Repa-
raturen sämtlicher Dach-
decker- u. Asphaltarbeiten

Spezialität:
Holzzementbedachungen

Sachgemäße Ausführung
Mäßige Preise.

Herm. Kempfes

Maler- und
Tünchergeschäft

Bleichstr. 20 II l. Dreiwördenstr. 5.
Übernahme sämtlicher Maler-
u. Tüncherarbeiten in einfacher,
sowie hochfeiner Ausführung.
Fasadenaufstriche :: Schildermalerei

Jakob Ludwig jun.

Tüncher-, Maler-
und
Lackierergeschäft

Schillerplatz 4.

Telefon 4115.

Ludwig Schmidt

— Zietenring 2 —

Telefon 3536

empfehl ich
in sämtlichen

Maler-, Tüncher- u.

: Lackierarbeiten :

= Billige Preise =
Prompte Bedienung.

August Bremser

Dekorations-,
Polstermöbel- und
Tapezierergeschäft

Zimmermannstr. 1. Telef. 2705.

Reelle und prompte Bedienung.

Tapezier- und
Dekorations-Geschäft

Joh. Eichner

Niederwaldstrasse 9

Anfertigung von
Klubmöbeln.

513

Gebrüder

LOTZ

Dachdeckermeister
Albrechtstrasse 3

Telefon 4284

und

Webergasse 41

Telefon 4384

Superior

der wetterfeste billige Anstrich für
Fassaden, Treppenhäuser u. s. w.

Das Neueste für 1914.

Alleinvertretung für Wiesbaden
und Umgegend bei

H. Hassler Bertramstr.
19, T 1871

Tüncher- u. Lackierergeschäft

Renovierung ganzer Wohnungen
nach vorherigem Kostenanschlag.
Kaltlöscherei

**Heinrich
Schneider**

Maler- und
Tünchergeschäft

Herderstrasse 3

Fernsprecher 4125

Tapezierer- und
Dekorationsgeschäft

Georg

Lieglein

Zimmermannstraße 5

Telefon 3600

A. Rörig & Cie.

Farben-, Lack-
und Kittfabrik

Marktstr. 6 Fernspr. 2500

Billigste Bezugsquelle
sämtlicher Farbwaren

Spezial.: Fußbodenlacke

Karl Schmidt

Maler- u. Baudekorationsgeschäft
Johannisbergerstr. 6. Tel. 1372.

Ausführung von Verputz-,
Stukkatur-, Maler- und
Anstreicher-Arbeiten.

Reparaturen prompt und billig.

Reserviert.

Anzündeholz

p. Ztr. 2.20 Mk., p. Sack 50 Pfg.
u. 1 Mk., zum Selbstspalten p. Ztr.

1.20 Mk. empfiehlt:

Peter Debus

Blücherstraße 14, II.

Schuhe
Mäntel
Garten-
schläuche etc.

empfehlen billigst

Baumcher & Co.,

Ecke der Langgasse und
Schützenhofstrasse.

Medizinal-Drogerie

Hygiea

Photo- und Sanitäts-Haus
Moritzstraße 24 — Tel. 2121

gegenüber der Gerichtsstraße.
Lacke und Farben für den Haus-
gebrauch. — Sämereien der
Firma C. von Sprechelsen
Hamburg.

B. Beier

Lehrstr. 1, Telef. 4056



vertilgt
unter
Garantie

**Ungeziefer mit
Brut**

Wanzen, Schwaben, Käfer,
Motten, Mäuse und Ratten.

Radikale Ausrottung.
la Referenzen.

Kranken- u. Sterbezimmer-Desinfektion
Telefon-Desinfektion.

Carl Reichwein, Wiesbaden

Helmundstraße, Ecke Dogheimer Straße / Telefon 357

Spezialgeschäft für Ausführung von

Wandbekleidungen, Bodenbelägen, Bädern usw.

A. Stritter Walramstr. 18
Fernspr. 2429 **Farben u. Lacke**

Stahlspähne, Wachs, Polituren, Bürstenwaren, Pinsel etc.
Spezialität: Fußbodenlack, steinhart über Nacht.
Fabrikpreise. :: Fachmännische Bedienung.

Wiesbadener Geschäftsfirmen ■ Lieferanten und Handwerker.

Rud. Mayer

Bau- und Kunstschlosserei
Reparaturen prompt
u. billig

Nerostraße 29

: Fernsprecher 2393 :

*
Wiesbaden

J. & G. ADRIAN

Internationale Spedition
Möbeltransporte o. Stadumzüge

Spezialität:
Übersee-Umzüge ohne Umladung
Moderne Möbel-Lagerhäuser

Anfertigung von Roll-Läden

sowie alle Reparaturen daran
fertigt billigst

Wiesbadener Rolladen-
Reparatur - Werkstätte

Josef Schott

Göbenstraße 7. Tel. 4491

W. Zimmermann

Kunst- und
Bau-Schlosserei

Scharnhorststrasse 11
Fernsprecher 2407.

£09

May Else

Schlosserei
mit elektrischem Betrieb

Walramstraße 25

Fernsprecher 4374.

HEINRICH MORR

Inhaber: JOH. KLEIN
Karlstraße 16 :: Telefon 4931

GLASER

Anfertigung von Fenster-
rahmen und Verglasungen

Emil Dauer

Bau- und Möbelschreinerei

Sargmagazin
für Erd- u. feuerbestattung

Neugasse 2

Telefon 4271

Kunst- und Bau-
Schlosserei

Hermann Berg

Reparatur-
Werkstätte

4 Schulgasse 4.

Schlosserei Kroetsch

Göbenstraße 8
: Telefon 2131 :

empfiehlt sich in allen
einschlägigen Arbeiten.

Kohlen-, Speise-, Lieferanten-

Aufzüge

fertigt als Spezialität unt. Garantie

Wilh. Hennemann

Maschinenschlosserei
Hellmundstraße 52
Reparaturen prompt und billigst.

Albert Dernbach

Zimmermanstraße 10

Bau- und Möbel- Schreinerei

Beizen, Polieren, sowie sämt-
liche Reparaturen werden
billigst ausgeführt.

Fernsprecher 2701

Wilh. Rau

Schlosserei

Moritzstraße 9

Georg Weinbach

Spengler und
Installateur

14 Blücherstraße 14

Telefon 3960.

Reelle Bedienung.
Billige Preise.

Wilhelm Deuser

Telefon Nr. 2009

Installationsgeschäft
für Gas u. Wasser etc.
Reparaturen

Bertramstrasse 8

Karl Georg

Bau- und
Möbelschreinerei

Riehlstr. 15 Telefon 3994

Nerostrasse 29 -
Installation

für Gas und Wasser
Beleuchtungskörper

R. Mayer,

Telefon 2393.

K. Ehnes

Bismarkring 9 : Tel. 6534

Öfen, Herde Wandplatten

General-Vertreter der
Homannwerke

Schrichtkästen aus ver-
zinktem
Eisenblech, **Schrichtbütten**
mit Blechdeckel stets vorrätig
zu den billigsten Preisen
Wilhelm Blum, Schlosserei,
ständiges Lager erstklassiger
Türschlösser
Bleichstraße 40. Tel. 4240.

J. & W. Rossel

Zimmermeister

Säge- und Hobelwerk

Fernsprecher 3494

Wohnung: Eckernförderstrasse 5

Treppenbau

Gartenhäuschen

Turngeräte

Brennholz

Rheinische Elektrizitäts-Gesellschaft

G. m. b. H.

Telefon 441 — WIESBADEN — Luisenstr. 8.

Elektrische Anlagen jeder Art.

Schaufenster-Anlagen

in jeder Holzart
einschließlich komplette
Verglasung, liefert

Wilh. Hankammer, Glasermeister

früher Fr. Saueressig

Rheinstraße 28 — Man verlange Offerte — Telefon 4419